

Was du über deinen Dienstvertrag wissen solltest

– oder – Warum es Sinn macht, sich gelegentlich die DVO (Dienstvertragsordnung) unters Kopfkissen zu legen

Nicht nur als Staatsbürger hast du Rechte und Pflichten, auch als Arbeitnehmer oder Dienstnehmer wie es im Bereich der Kirche heißt.

Welche Rechte und Pflichten du hast, findest du als erstes in deinem Dienstvertrag – allerdings nur die Grundzüge.

Alle geltenden Regelungen darüber hinaus findest du in der DVO (Dienstvertragsordnung). Sie ist – so ist es in deinem Dienstvertrag geregelt – Bestandteil deines Vertrages.

Hier findest du deine Pflichten gegenüber dem Dienstgeber und hier findest du eben auch die Pflichten, die der Dienstgeber dir gegenüber hat.

Also solltest du gelegentlich in der DVO blättern; solch wichtige Informationen würdest du dann z.B. finden:

(Falls du sich nicht in deinem Bücherregal findest, findest du sie auch auf der MAV-Homepage im ABC. Die wichtigsten Informationen findest du im DVO Grundwerk Seite 145 – 165.)

- **§ 4 Versetzung**

- Grundsätzlich ist es möglich, dich gegen deinen Willen zu versetzen (Direktionsrecht des Arbeitgebers). Bei bestimmten Gründen (Abschnitt 4) soll der Dienstgeber jedoch von einer Versetzung Abstand nehmen.

- **§ 5 Qualifizierung**

- Der Dienstgeber hat ein Interesse daran, dass du durch Fort- und Weiterbildung ein/e qualifizierte/r MitarbeiterIn bleibst. Nach der Inkraftsetzung der DVO wurden noch keine neuen Richtlinien dazu entwickelt. Deshalb gelten die alten Regelungen aus der Zeit davor. Du findest sie auf der Homepage des Erzbistums und der MAV.

- **§ 6 Arbeitszeit**

- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in Hamburg und Schleswig-Holstein 39 Stunden, in Mecklenburg 40 Stunden.
- Der 24.12. und der 31.12. sind in der Regel arbeitsfrei.
- Für Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist Freizeitausgleich an einem Werktag zu geben.
- Von den Bestimmungen des §12 des Arbeitszeitgesetzes kann nur durch eine Dienstvereinbarung zwischen MAV und Dienstgeber abgewichen werden.

Aus dem Arbeitszeitgesetz:

- *das Arbeitszeitgesetz dient dem Gesundheitsschutz und dem Schutz der Feiertage.*
- *die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten.*
- *die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden betragen, wenn sie innerhalb von 24 Wochen durchschnittlich 8 Stunden beträgt.*
- *30 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von 6 – 9 Stunden, 45 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit über 9 Stunden; Aufteilung in 15 Minuten ist zulässig.*
- *Nach Beendigung der Arbeit mindestens 11 Stunden Ruhezeit.*

- *Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.*

- **§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

- Für Arbeit zu bestimmten Zeiten (z.B. Sonntags- oder Nachtarbeit) erhalten MitarbeiterInnen einen Zuschlag zum Lohn.
- Dies gilt nicht für Pastoral- und GemeindeferentInnen, die (Abschnitt 7) „zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.“

- **§ 10 Arbeitszeitkonten, Langzeitkonto**

- Für pastorale MitarbeiterInnen und Jugendarbeiter ist seitens des Dienstgebers nicht vorgesehen, solche Möglichkeiten zu schaffen.
- Aber: Da für diese Mitarbeiter Vertrauensarbeitszeit gilt, liegt es in ihrer Verantwortung Mehrarbeit durch Minderarbeit auszugleichen. Im Sinne der Vertrauensarbeitszeit muss darüber keine Rechenschaft abgelegt werden.

- **§ 12 - 14 Eingruppierung**

- Normalerweise wird mit dem Abschluss deines Dienstvertrages auch vereinbart, in welche Entgeltgruppe du eingruppiert bist. Dies ist in der Regel für JugendarbeiterInnen und GemeindeferentInnen die Entgeltgruppe 10, für PastoralreferentInnen die Entgeltgruppe 13.

- **§ 16 Stufen der Entgelttabelle**

- Während sich in der Regel an deiner Entgeltgruppe nichts ändert, solltest du regelmäßig kontrollieren, ob du in der richtigen Stufe bist (steht auf deiner Lohnabrechnung), denn
 - Nach einem Jahr in Stufe 1 erhältst du Stufe 2
 - Nach zwei Jahren in Stufe 2 erhältst du Stufe 3
 - Nach drei Jahren in Stufe 3 erhältst du Stufe 4
 - Nach vier Jahren in Stufe 4 erhältst du Stufe 5
 - Nach fünf Jahren in Stufe 5 erhältst du Stufe 6(die entsprechend gültigen Tabellen findest du auf der MAV Homepage im ABC/Vergütung)

- **§ 18 Leistungsentgelt**

- Zusätzlich zu deinem Monatslohn erhältst du mit deinem Gehalt für den Monat März ein pauschaliertes Leistungsentgelt. Dies beträgt zur Zeit 1,75% der Monatsentgelte des Vorjahres.

- **§ 20 Jahressonderzahlung**

- Zusätzlich zum Monatslohn erhältst du im November eine Jahressonderzahlung. Diese entspricht – abhängig von deiner Entgeltgruppe – zwischen 60-90% deines Monatslohns.
- Pro Kind (Abschnitt 6) gibt es einen Zuschlag von 25,66 €.

- **§ 22 Entgelt im Krankheitsfall**

- Für die ersten 6 Wochen deiner Erkrankung erhältst du die volle Lohnfortzahlung.
- Danach erhältst du einen Zuschuss zum Krankengeld der Krankenkasse, so dass du bis zu einem halben Jahr deine Netto-Bezüge erhältst.

- **§ 23 Besondere Zahlungen**

- Du hast die Möglichkeit vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6.65 € pro Monat zu beantragen.
- Bei der Geburt eines Kindes beträgt die Zuwendung des Dienstgebers 700,- €.
- Bei deinem Tod erhält deine Familie für zwei Monate deinen Lohn weitergezahlt.
- **§ 25 Betriebliche Altersversorgung**
 - Neben deinen Rentenbeiträgen in der staatlichen Altersversorgung zahlt der Dienstgeber in eine zusätzliche Versicherung (kZVK – kirchliche Zusatzversorgungskasse) ein. Hieraus bekommst du eine zusätzliche Rente.
- **§ 26 Erholungsurlaub**
 - Dein Jahresurlaub beträgt 30 Tage bei einer 5-Tage-Woche (6 Wochen Urlaub)
- **§ 29 Arbeitsbefreiung**
 - Zu bestimmten Gelegenheiten kannst du zusätzlich zum Jahresurlaub Arbeitsbefreiung erhalten, z.B.
 - Geburt eines ehelichen Kindes – 1 Tag
 - Dienstlich begründeter Umzug – 1 Tag
 - 25-jähriges und 40-jähriges Dienstjubiläum – 1 Tag
 - Für die Zeit eines Arztbesuches, wenn du nur innerhalb der Arbeitszeit einen Termin bekommen kannst.
 - Deine kirchliche Eheschließung – 2 Tage
 - Bei Taufe, Erstkommunion, Firmung, Priesterweihe oder kirchlicher Eheschließung deines Kindes – 1 Tag
- **§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses**
 - Abhängig von deiner Beschäftigungszeit beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen bis 6 Monate. Diese Fristen gelten sowohl, wenn der Dienstgeber kündigt, als auch, wenn du deinen Dienstvertrag kündigst.
 - Möchtest du eher ausscheiden, ist dies nur möglich, wenn der Dienstgeber damit einverstanden ist.
- **§ 37 Ausschlussfrist**
 - Ansprüche aus deinem Arbeitsverhältnis entfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
 - Beispiel: Solltest du aus Versehen im Januar 500 € Lohn zu wenig erhalten haben, und merkst du das erst am 1. August, ist der Dienstgeber nicht mehr verpflichtet, diesen Fehler zu bereinigen und dir das Geld nachzuzahlen.

Wichtig für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst:

In der Anlage 8 (2) zur DVO ist geregelt, (Seite 189-190):

- Für die Vertragsauslegung ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zuständig.
- Die §§ 6-10 der DVO (Arbeitszeit) gelten nicht. Stattdessen gelten die Regelungen des jeweiligen Landes.
- Die §§ 12, 13, 15-20 (Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen) gelten nicht. Stattdessen gelten die Regelungen des jeweiligen Landes.

- Die §§ 26, 27 (Urlaub) gelten nicht. Stattdessen gelten die Regelungen des jeweiligen Landes.
- Für die § 30, 33, 34 (Befristung, Beendigung Arbeitsverhältnis) gelten die besonderen Bestimmungen der Anlage 8.